

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/599 vom 11. Mai 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_599

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/599 du 11 mai 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/599 del 11 maggio 2016

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Grundsatz der Eingliederung vor Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Mai 2016, IV 2013/599).

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während mindestens eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu dem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat zwar eine Berufslehre zum Bau-Schreiner abgeschlossen, aber diesen Beruf bereits kurz nach dem Abschluss dieser Ausbildung aufgegeben und mehrheitlich als Monteur in einem Glas herstellenden Betrieb gearbeitet. Zuletzt ist er als Monteur und als Allrounder tätig gewesen. Seine damalige Arbeitgeberin hat einen Jahreslohn von 71'500 Franken angegeben, der IK-Auszug weist aber für 2009 ein beitragspflichtiges Einkommen von 79'061 Franken aus. Obwohl der Beschwerdeführer vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung auf diesen Widerspruch zwischen der Angabe der Arbeitgeberin und dem von dieser effektiv ausbezahlten Lohn hingewiesen hat, hat die Beschwerdegegnerin diesbezüglich keine weiteren Abklärungen getätigt. In dieser Situation wäre es erforderlich gewesen, die damalige Arbeitgeberin nach dem Grund dieser Diskrepanz zu fragen und sie nötigenfalls aufzufordern, die Lohnabrechnungen für das Jahr 2009 einzureichen. Da die Beschwerdegegnerin dies versäumt hat, lässt sich aufgrund der Akten die Frage, welcher der beiden Löhne für die Bemessung des Valideneinkommens massgebend ist, nicht beantworten. Diesbezüglich liegt also eine Verletzung der Untersuchungspflicht vor (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Allerdings ist der zuletzt erzielte Lohn nur eine Hilfsgrösse bei der Ermittlung des Valideneinkommens, denn dieses entspricht nicht zwingend dem zuletzt effektiv erzielten Einkommen. Massgebend ist vielmehr das

Einkommen, das der Erwerbsfähigkeit der versicherten Person vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und damit der Arbeitsunfähigkeit entspricht. Unter dem Begriff der Erwerbsfähigkeit wird die erwerbliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person ohne eine Gesundheitsbeeinträchtigung verstanden. Im Rahmen eines „vorläufigen“ Einkommensvergleiches zur Prüfung der Frage, ob eine berufliche Eingliederungspflicht besteht, lässt sich das Valideneinkommen aber auch ohne die Angaben der damaligen Arbeitgeberin und ohne die IK-verbuchten Einkommen ermitteln. Der Beschwerdeführer ist ein ausgebildeter Bau-Schreiner und verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Glasmontage (vgl. IV-act. 115–22 f.). Während den elf Jahren, die er in der Glasverarbeitungsbranche gearbeitet hat, hat er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten eines ausgebildeten Monteurs in der Glasverarbeitungsbranche angeeignet. Er hätte also sowohl den Lohn eines ausgebildeten Bau-Schreiners als auch den Lohn eines ausgebildeten Monteurs erzielen können. Gemäss der Lohnstrukturerhebung 2008 hat ein Berufsmann im (übergeordneten; Total der Branchen 15–37) herstellenden Gewerbe einen leicht höheren Lohn als ein Berufsmann im Baugewerbe (Branche 45) erhalten. Dies spricht dafür, dass sich der Beschwerdeführer längerfristig weiterhin als Monteur und nicht wieder als Bau-Schreiner betätigt hätte. Für die Ermittlung des „vorläufigen“ Valideneinkommens ist folglich von einer Validenkarriere als Monteur auszugehen. Der Medianwert der Löhne für Tätigkeiten im Anforderungsniveau 3 in den Branchen 15–37 hat im Jahr 2008 6'031 Franken pro Monat betragen (vgl. Bundesamt für Statistik, Lohnstrukturerhebung 2008, TA1). Unter Berücksichtigung der Nominallohnerhöhung von 2,4 Prozent (vgl. Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung 2009, T 1.1.05) und der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41,2 Stunden im Jahr 2009 (verarbeitendes Gewerbe) ergibt sich ein Jahreslohn und damit ein Valideneinkommen von 76'332 Franken (Stand 2009).

2.2 Laut dem überzeugenden Gutachten der MEDAS Interlaken können dem Beschwerdeführer Montagetätigkeiten wie auch eine Tätigkeit als Bau-Schreiner nicht mehr zugemutet werden. Ohne eine Umschulung müsste der Beschwerdeführer also eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeit ausüben, das heisst er könnte nur noch einen Hilfsarbeiterlohn erzielen. Der Medianwert der Hilfsarbeiterlöhne in der Schweiz hat sich im Jahr 2008 auf 4'806 Franken pro Monat belaufen (bei einer standardisierten Wochenarbeitszeit von 40 Stunden; Lohnstrukturerhebung 2008, TA1). Unter Berücksichtigung einer statistischen Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden und der Nominallohnerhöhung von 2,1 Prozent (Lohnentwicklung 2009, T1.1.05) entspricht dies einem Jahreslohn 2009 von 61'238 Franken. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 20 Prozent und bei einem Tabellenlohnabzug (vgl. BGE 126 V 75) von zehn Prozent ergäbe sich bei einer Invalidenkarriere als Hilfsarbeiter ein „vorläufiges“ Invalideneinkommen von 44'092 Franken. Die ohne eine berufliche Eingliederung drohende Erwerbseinbusse betrüge also – ausgehend von einem Valideneinkommen von 76'332 Franken – 32'240 Franken, was einer Erwerbseinbusse von (abgerundet) 42 Prozent entspräche. Würde man sich also damit abfinden, dass der Beschwerdeführer, seinem Wunsch entsprechend, nicht mehr beruflich eingegliedert würde, bestünde ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Kann der Beschwerdeführer aber dazu gebracht werden, einen qualifizierten neuen Beruf zu erlernen, in dem er einen Lohn erzielen kann, der annähernd dem „vorläufigen“ Valideneinkommen entsprechen wird, so wird die Erwerbseinbusse auf jeden Fall weit geringer ausfallen, womit der „definitive“ Invaliditätsgrad weit weniger als 40 Prozent betragen wird. Bei dieser Sachlage kann der Beschwerdeführer nicht „definitiv“ rentenbegründend invalid sein, denn ein Rentenanspruch kann gemäss dem Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG erst bestehen,

wenn die Erwerbsfähigkeit nicht mehr durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden kann (Grundsatz der Eingliederung vor Rente; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Vorbemerkungen, N 81 ff.). Zusammenfassend weist sich die angefochtene Verfügung schon deshalb als rechtswidrig, weil ihr ein „definitiver“ Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent zugrunde liegt. 2.3 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Arbeitsvermittlung gewährt, die sie dann mit einer Verfügung vom 13. Februar 2012 abgeschlossen hat, da der Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine Arbeitsstelle gefunden hatte. Eine Umschulung hat nicht ernsthaft zur Diskussion gestanden und hat entsprechend auch nicht zum Gegenstand der Verfügung vom 13. Februar 2012 gehört. Die Eingliederungsverantwortliche hatte dem Beschwerdeführer gegenüber nur die Möglichkeit einer Berufsberatung und einer Umschulung erwähnt, diesbezüglich aber nichts unternommen, nachdem dieser angegeben hatte, er sehe sich aus schulischen Gründen nicht in der Lage, eine Umschulung zu absolvieren. Folglich ist bislang eine eigentliche berufliche Eingliederung noch gar nicht geprüft worden. 2.4 Das Desinteresse des Beschwerdeführers an einer Berufsberatung und an einer Umschulung könnte bei einem reinen Umschulungsanspruch als ein wirksamer Verzicht auf eine berufliche Eingliederung qualifiziert werden. Da der „vorläufige“ Einkommensvergleich aber zeigt, dass eine potentiell einen Anspruch auf eine Invalidenrente begründende Erwerbseinbusse von wenigstens 40% besteht, dürfte das Verhalten des Beschwerdeführers als – unzulässige – Verweigerung einer Schadenminderungs- bzw. Eingliederungspflicht zu qualifizieren sein. Die Beschwerdegegnerin hätte also eine qualifizierte berufliche Eingliederung prüfen müssen, die den Beschwerdeführer in die Lage versetzt hätte, wieder ein Einkommen zu erzielen, das annähernd dem Valideneinkommen entsprochen, auf jeden Fall aber die Erwerbseinbusse deutlich unter 40 Prozent gesenkt hätte. Die angefochtene Verfügung erweist sich deshalb nicht nur im Hinblick auf das Ergebnis des (von der Beschwerdegegnerin als „definitiv“ verstandenen, richtigerweise aber „vorläufigen“) Einkommensvergleichs, sondern vor allem auch im Hinblick auf die Erfüllung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente als rechtswidrig. Die Beschwerdegegnerin wird das Verwaltungsverfahren wieder aufnehmen und eine qualifizierte berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers prüfen und gegebenenfalls durchführen müssen. Anschliessend wird sie erneut einen „definitiven“ Einkommensvergleich durchzuführen und gestützt darauf über das Rentengesuch des Beschwerdeführers zu verfügen haben. Im Sinne eines obiter dictum sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin, sollte der Beschwerdeführer darauf beharren, dass er kein Interesse an einer beruflichen Eingliederung habe, wohl den Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Anwendung bringen müsste. Eine qualifizierte berufliche Eingliederung (Umschulung) wäre nämlich als zumutbar zu betrachten, auch wenn der Beschwerdeführer dafür seine Arbeitsstelle aufgeben müsste. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.